

des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten. Denn nach Sinn und Geist jener bisher nicht aufgehobenen Gesetzesbestimmungen sei es Sache der Liquidation, den Expropriaten die liquiden Entschädigungsforderungen vollständig auszurichten, was am natürlichsten durch Lokation in erste Klasse geschehen könne. Das neue Bundesgesetz über Verpfändung und Liquidation von Eisenbahnen gehe offenbar von der Voraussetzung aus, es seien im Momente des Eintrittes der Zwangsliquidation die Expropriaten längst im Sinne des Expropriationsgesetzes befriedigt.

C. Die Massaverwaltung trug auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Liquidation von Eisenbahnen sind im dritten Range zu befriedigen die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne. Wie nun in dem Urtheile vom 19. Jänner d. J. in Sachen Bernasconi (welches Urtheil dem Rekurrenten in einer gedruckten Ausfertigung s. B. mitgetheilt worden) ausführlich dargethan ist, können als Arbeitslöhne, denen jenes gesetzliche Vorzugsrecht zusteht, nur diejenigen Forderungen von Gesellschaftsgläubigern betrachtet werden, welche aus einem zwischen der Gesellschaft und den betreffenden Personen bestandenen Lohndienstverhältniß herühren, was im vorliegenden Falle durchaus nicht zutrifft, indem unbestrittenermaßen die Forderung des Rekurrenten in der Entschädigung besteht, welche ihm s. B. für zeitweise Abtretung eines Grundstückes an die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern zugesprochen worden ist.

2. Ebenso unbegründet ist das Begehren des Rekurrenten, daß seine Ansprache in erster Klasse locirt werde. Denn wie vom Bundesgerichte schon in seinem Entscheide vom 25. Januar d. J. in Sachen der Basler Handelsbank ausgesprochen worden ist, können als Liquidationskosten nur diejenigen Kosten angesehen werden, welche durch die Liquidation veranlaßt werden (wie die Auslagen für die Publikation, die Massaverwaltung u. s. w.), keineswegs aber Forderungen, welche schon vor Eröffnung der Liquidation gegen die Eisenbahngesellschaft existent geworden sind,

rühren dieselben woher immer. Expropriationsentschädigungen, zu welchen eine Eisenbahngesellschaft vor Eintritt der Liquidation verpflichtet worden ist, genießen daher keines Vorzugsrechtes, wie übrigens Rekurrent selbst anzuerkennen scheint, wenn er sagt, das Gesetz vom 24. Juni 1874 gehe offenbar von der Voraussetzung aus, es seien im Momente der Liquidation alle Expropriaten vollständig befriedigt. Denn selbstverständlich können bei der Liquidation von Eisenbahnen nur solche Vorzugsrechte anerkannt werden, welche das bezeichnete Bundesgesetz ausdrücklich aufstellt. Uebrigens kann hier noch bemerkt werden, daß, da nach Art. 44 und 46 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten kein Expropriat verpflichtet ist, die Bestignahme der expropriirten Objekte zu gestatten, bevor die betreffende Entschädigung bezahlt, beziehungsweise sicher gestellt ist, sonach für keinen Expropriat der Zwang besteht, einer Eisenbahngesellschaft zu kreditiren, der Gesetzgeber hierin hinlänglichen Grund finden mochte, solchen Entschädigungsansprüchen jedes Vorzugsrecht zu versagen, sondern dieselben den übrigen laufenden Ansprüchen, welche auf freiwilligem Kreditiren beruhen, gleichzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

54. Urtheil vom 13. Juni 1878 in Sachen Ahermann und Konsorten gegen die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

A. Die Rekurrenten haben an die Bern-Luzernbahngesellschaft Forderungen für im Auftrage der Luzernerregierung als Gerichtsschreiber vollzogene Aushändigung von Expropriationsgeldern nebst damit verbundenen Verrichtungen angemeldet. Diese Forderungen wurden, unter Vorbehalt der Festsetzung ihres Betrages, in das Schuldenverzeichnis und sodann in Klasse VII des Ver-

theilungsentwurfes aufgenommen. Siegegen protestirten die Rekurrenten, indem sie verlangten, daß ihre Ansprachen als Gehalte in die dritte Klasse eingereicht werden. Allein durch Entscheid vom 10. August 1877 wies der Massaverwalter dieses Begehren ab.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Gerichtsschreiber den Rekurs an das Bundesgericht. In Abweichung von dem beim Massaverwalter gestellten Begehren stellten sie das Gesuch, daß ihre Forderungen in Klasse I, eventuell in Klasse III locirt werden, und führten zu dessen Begründung an:

Dasjenige, was die Bern-Luzernbahngesellschaft ihnen schulde, habe durchaus den Charakter von Arbeitslöhnen, beziehungsweise Gehalten. Das ganze Expropriationsgeschäft müsse nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 von der Bahngesellschaft besorgt und bezahlt werden. Zu diesem Expropriationsgeschäfte gehöre auch die Auszahlung der Entschädigungssummen an die Eigenthümer oder die Inhaber anderer dinglicher Rechte behufs Ledigung der Abtretungsgegenstände. Diese Operationen erfolgen durch Organe, welche von Gesetzes- und Amtswegen aufgestellt seien, und fallen im Kanton Luzern nach einer Regierungsverordnung vom 28. November 1853 den Gerichtsschreibern zu. Diese Organe müsse die Eisenbahngesellschaft in allen Fällen bezahlen; denn es seien ja Geschäfte der Gesellschaft, welche durch dieselben besorgt werden, ohne welche der Grund und Boden gar nicht in das Eigenthum der Gesellschaft übergehen könne. Daß für solche grundlegende Arbeiten der Lohn unter allen Umständen und zum Voraus bezahlt werden müsse, verstehe sich von selbst. Das für diese Arbeiten zu leistende Entgelt sei ein wirklicher Lohn und da die Uebernahme derselben zu den amtlichen Pflichten der Gerichtsschreiber gehöre, somit nicht eine freie sei, so haben die Ansprüche der Gerichtsschreiber in ganz eminenten Weise den Charakter der allernothwendigsten Arbeitslöhne, beziehungsweise Gehalte. Jedenfalls müsse der gegen die Gerichtsschreiber bestandene Zwang sein Äquivalent, wann auch nicht nach einer speziellen Bestimmung des Liquidationsgesetzes, so doch nach Inhalt und Konsequenz des Expropriationsgesetzes in einem Forderungsprivilegium finden und müs-

sen deren Ansprachen vor oder neben den Liquidationskosten in Klasse I locirt werden.

C. Der Massaverwalter der Bern-Luzernbahn trug auf Abweisung des Rekurses an, gestützt darauf, daß sich das präten dirte Vorzugsrecht aus keiner Bestimmung des Liquidationsgesetzes ergebe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 setzt lediglich fest, wann eine zwangsweise Enteignung gerechtfertigt und sonach statthaft sei, nach welchen Regeln bei ihrer Durchführung verfahren werden müsse, ferner wie die Bezahlung der Entschädigung zu geschehen habe und welche Wirkungen sich an dieselbe knüpfen, und endlich wer die Kosten des Expropriationsverfahrens zu tragen habe. Bestimmungen darüber, in welcher Klasse im Falle des Konkurses über den Exproprianten die Entschädigungen oder die Kosten zu befriedigen seien, enthält dagegen jenes Gesetz so wenig, als solche in andern Expropriationsgesetzen vorkommen; vielmehr finden in dieser Hinsicht einfach die in den Konkursgesetzen aufgestellten Rangordnungen ihre Anwendung. Bekanntlich gilt auch für die Liquidation derjenigen Unternehmungen, auf welche das Bundesgesetz über Abtretung von Privatreechten zur Anwendung kommt, im Falle von Zahlungsunfähigkeit keineswegs das gleiche Verfahren, sondern enthält die Bundesgesetzgebung z. B. lediglich über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen die nöthigen Vorschriften, während alle übrigen in Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes erstellten öffentlichen Werke dem kantonalen Konkursverfahren unterliegen.

2. Fragt es sich demnach, ob das Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Brachmonat 1874 den hier in Frage stehenden Forderungen ein Vorzugsrecht einräume, so anerkennen Rekurrenten selbst, daß dasselbe auf keine spezielle Bestimmung dieses Gesetzes gestützt werden könne, und in der That kann auch ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß das beanspruchte Recht diesem Gesetze fremd ist. Wenn nämlich das Gesetz in Art. 38 sagt, daß im dritten Range zu bezahlen seien „die Schulden der Ge-

fellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne," so hat das Bundesgericht schon in dem Urtheile vom 19. Jänner d. J. in Sachen Bernasconi ausgeführt, daß das in jener Gesetzesstelle aufgestellte Vorzugsrecht nur denjenigen Personen, welche zu der Eisenbahngesellschaft in dem Verhältnisse eines Angestellten, Beamten, Bediensteten oder Arbeiters gestanden haben, für die aus diesem Verhältnisse herrührenden Forderungen zukomme, und nun trifft diese Voraussetzung offenbar bei den Rekurrenten nicht zu. Die Rekurrenten haben sich der Bern-Luzernbahngesellschaft nicht zu irgend einem Dienste verbunden, sondern sie haben diejenigen Einrichtungen, für welche sie ihre Forderungen stellen, als Beamte, öffentliche Funktionäre, gemäß Gesetz (Art. 43. des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatreehten), resp. der Luzernischen regierungsräthlichen Verordnung über die Ausrichtung der Entschädigungsgelder für zum Eisenbahnbau abgetretene Rechte vom 28. Wintermonat 1853, vorgenommen und ihre Forderungen an die Eisenbahngesellschaft bestehen in den an diese Einrichtungen als Gegenleistung gesetzlich geknüpften Sporteln oder Gebühren. Da diese Gebühren den Gerichtsschreibern selbst und nicht dem Staate zufallen, so bilden sie allerdings einen Bestandtheil des Gehaltes der Erstern; allein es ist dieser Umstand für das beanspruchte Vorzugsrecht deshalb unerheblich, weil der Anspruch der Gerichtsschreiber auf Besoldung ihnen nicht gegenüber der Eisenbahngesellschaft, sondern nur gegenüber dem Staate Luzern zusteht, zu welchem letzterem allein sie in dem Rechtsverhältnisse von Angestellten sich befinden, das in Art. 38 Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 statuirte Vorzugsrecht „der Arbeitslöhne und Gehalte" aber gemäß dem bereits oben Gesagten nur die Gehalte der Beamten oder Angestellten der Eisenbahngesellschaft genießen.

3. Daß die Ansprachen der Rekurrenten nicht unter die in erster Klasse zu befriedigenden Liquidationskosten fallen, anerkennen Rekurrenten selbst, indem sie verlangen, daß dieselben vor oder neben den Liquidationskosten in Klasse I locirt werden. Nun steht es aber selbstverständlich dem Bundesgerichte nicht zu, vor oder neben den im Gesetze aufgestellten Vorzugsrechten neue Privilegien zu schaffen, sondern es hat sich das Gericht, da

es sich um Vorrechte, also Ausnahmen von der Regel handelt, auf die strikte Anwendung des Gesetzes zu beschränken. Wenn übrigens Rekurrenten behaupten, daß der gegen sie bestehende gesetzliche Zwang kein Äquivalent in einem Privilegium finden müsse, so ist darauf zu erwidern, daß diese Behauptung jedenfalls nur insofern einige Berechtigung hätte, als die Rekurrenten auch gezwungen gewesen wären, der Eisenbahngesellschaft zu creditiren. Nun enthält aber gerade das Luzernische Sportelgesetz eine gegentheilige Bestimmung, indem nach §. 59 ibidem die den richterlichen Behörden, Beamten und Bediensteten zufallenden Gebühren ihnen auf Verlangen von den Parteien sogleich entrichtet werden müssen, und nun Kläger wohl behauptet, aber nicht bewiesen haben, daß diese gesetzliche Bestimmung für die hier in Rede stehenden Einrichtungen keine Anwendung finde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

II. Ehescheidungen. — Divorces.

55. Urtheil vom 4. Mai 1878 in Sachen
Cheleute Rechsteiner.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1878 hat das Obergericht des Kantons Appenzell a/R., in Bestätigung eines Urtheils des Bezirksgerichtes des Vorderlandes, erkannt:

1. Es sei diese Ehe auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett geschieden.

2. Es sei für diese Zeit das Mädchen dem Vater und der Knabe der Mutter zum Unterhalt und zur Erziehung überbunden.

3. Habe er auch ferner für den Unterhalt des Knaben per Woche einen Franken zu bezahlen.

B. Dieses Urtheil zog der Chemann Rechsteiner an das Bun-